# Grundzüge der Ausbildung in der Altenpflege

auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes

## Zugangsvoraussetzungen

- keine Ungeeignetheit zur Berufsausübung in gesundheitlicher Hinsicht und grds.
- Realschulabschluss oder
- eine zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
- einen Hauptschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe

## Ausbildungsdauer

- 3 Jahre (Vollzeit)
- bis zu 5 Jahre (Teilzeit)
- 6 Monate Probezeit

## Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

## Praktische Ausbildung

- mindestens 2.500 Stunden
  - mindestens 2.000 Stunden in
    - Heimen bzw. stationären Pflegeeinrichtungen[1] und
    - ambulanten Diensten[2]
  - verbleibende Stunden z.B. in:
    - psychiatrischen Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung
    - Allgemeinkrankenhäusern mit geriatrischer Fachabteilung
    - geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen
    - Einrichtungen der offenen Altenhilfe
- Praxisanleitung durch eine geeignete Fachkraft auf der Grundlage eines Ausbildungsplans
- Erteilung einer Bescheinigung für den Ausbildungsabschnitt

[1]) oder [2]) ist der Träger der praktischen Ausbildung

## Theoretischer und praktischer Unterricht

- mindestens 2.100 Stunden
- Lernbereiche
  - Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege
  - Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung
  - Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit
  - Altenpflege als Beruf
- Zeugnis zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres

## Lehrkräfte

Praxisbegleitung

Kooperation

## Praxisanleiter/in

- Qualifikation:
  - Altenpfleger/in oder Krankenschwester/-pfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung (Fortbildung)
- Aufgaben:
  - Schrittweise Heranführung der Schüler/in an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben
  - Beratende Funktion bei der praktischen Prüfung

Quelle: BMFSFJ, 2013